

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport

	Änderung des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2018)
	I.
	GS IV D/1/1, Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. Mai 1973 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 3 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat entscheidet über Beiträge gemäss Artikel 10 dieses Gesetzes.</p> <p>² Er wählt die Sportkommission.</p> <p>a.</p> <p>b.</p> <p>c.</p> <p>d.</p> <p>³ Er regelt das Weitere, namentlich die Aufgaben der Fachstelle in einer Verordnung.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Er Der Regierungsrat wählt die Sportkommission.</p>
<p>Art. 9 Beiträge des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung und Erweiterung von Sportanlagen, sofern diese mindestens einem kantonalen Bedürfnis entsprechen und die Gemeinden und/oder Dritte sich mit angemessenen Beiträgen beteiligen.</p>	<p>¹ Der Kanton leistet <u>kann</u> Beiträge an die Errichtung-, <u>Erweiterung</u> und <u>Erweiterung</u>Sanierung von Sportanlagen; <u>leisten</u>, sofern diese mindestens einem kantonalen Bedürfnis entsprechen und die Gemeinden und/oder Dritte sich mit angemessenen Beiträgen beteiligen.</p>

<p>² Der Regierungsrat koordiniert die verschiedenen Bauvorhaben.</p> <p>³</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 9a Planung</p> <p>¹ Der Regierungsrat koordiniert die finanzielle Unterstützung der verschiedenen Bauvorhaben und legt seine Planung dem Landrat periodisch zur Genehmigung vor.</p> <p>² Der Landrat kann für eine Planungsperiode von vier Jahren einen Rahmenkredit bis zu fünf Millionen Franken bewilligen.</p>
	<p>Art. 9b Ordentliche Beiträge</p> <p>¹ Der Kantonsanteil beträgt je nach der Bedeutung der Anlage und der finanziellen Leistungsfähigkeit privater Empfänger 20–40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten; die Kosten für den Landerwerb werden nicht subventioniert.</p>
	<p>Art. 9c Erweiterte Beiträge</p> <p>¹ An Sportanlagen mit einem hohen Investitionsbedarf kann ein erweiterter, über Artikel 9b hinausgehender Kantonsbeitrag ausgerichtet werden, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ohne erweiterte Unterstützung durch den Kanton weder von den Standortgemeinden noch von Dritten finanziert werden können; undb. eine Gesamtwirkung erzielen, welche über die sportliche Betätigung hinausgeht und damit ein übergeordnetes Zentrum mit hoher Anziehungskraft bilden. <p>² Erweiterte Beiträge können mit Mitwirkungsrechten des Kantons und Verpflichtungen der Gemeinden verknüpft werden.</p>
	<p>Art. 9d Entscheidkompetenz</p>

	<p>¹ Der Regierungsrat befindet über die Gewährung von ordentlichen Beiträgen im Rahmen der bewilligten Rahmenkredite.</p> <p>² Die Zuständigkeit für Entscheide über erweiterte Beiträge richtet sich nach der verfassungsmässigen Kompetenzordnung.</p>
	<p>Art. 9e Abschreibung Gemeindeanteil an Sanierung Lintharena SGU</p> <p>¹ Der Anteil der Standortgemeinde an der Sanierung der Lintharena SGU kann in Abweichung zu Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden¹⁾ über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben werden.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung entscheidet mit der Bemessung des Gemeindeanteils über die anzuwendende Abschreibungsmethode.</p>
<p>Art. 10 Höhe der Beiträge</p> <p>¹</p> <p>² Der Kantonsanteil beträgt je nach der Bedeutung der Anlage und der finanziellen Leistungsfähigkeit privater Empfänger 20–40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten; die Kosten für den Landerwerb werden nicht subventioniert.</p>	<p>Art. 10 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderungen treten sofort in Kraft.</p>

¹⁾ GS VI A/1/2

	[Ort] [Behörde]